

# Bericht und Antrag der Ratsleitung an den Landrat

---

22. Februar 2021

## **Bericht und Antrag der Ratsleitung an den Landrat zu Änderungen der Geschäftsordnung des Landrats (GO); Kompetenzregelung Ratsleitung, Sitzordnung des Landrats, Abschreibung von Motionen**

### **I. Ausgangslage**

COVID-19 und die Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus wirken sich auch auf die Tätigkeit und den Betrieb von Landrat und landrätlichen Kommissionen aus. Trotz Pandemie und Einschränkungen infolge COVID-19 muss der Landrat jedoch seine verfassungsmässigen Aufgaben wahrnehmen können. Die aktuelle Lage zeigt, dass Ausnahme- oder Notsituationen oft rasches und flexibles Handeln erfordern. Damit der Ratsbetrieb in solchen Situationen aufrechterhalten werden kann und nicht unnötig erschwert oder gehemmt wird, soll die Ratsleitung die Kompetenz erhalten, in begründeten Situationen von den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) ausnahmsweise Abweichungen zu beschliessen.

Die vorliegende Revision nimmt zudem zwei weitere Themen auf. Zum einen die Sitzordnung der Ratsmitglieder, die aufgrund von Fusionen der Gemeinden anzupassen ist. Zum andern soll die Regelung für die Abschreibung von Motionen präzisiert werden.

Bereits vorgenommen wurde gemäss Beschluss der Ratsleitung vom 17. Dezember 2020 eine redaktionelle Änderung in der GO beziehungsweise in deren Darstellung. Bis Ende 2020 wurden in der GO teilweise Regeln aus anderen Rechtserlassen abgebildet, namentlich aus dem Gesetz über den Ausstand (RB 2.2321) sowie der Verordnung über den Landrat (RB 2.3111). Dies ist weder üblich noch gesetzestechnisch sinnvoll, denn massgebend ist das geltende Recht und sämtliche Rechtserlasse sind tagesaktuell im Rechtsbuch aufgeschaltet. Auf die Abbildung von Bestimmungen aus dem Ausstandsgesetz sowie von Bestimmungen aus der Landratsverordnung wird deshalb verzichtet.

### **II. Vernehmlassung**

Die Ratsleitung hat im Januar 2021 zu den geplanten Änderungen eine Vernehmlassung bei den Fraktionen durchgeführt. Alle Fraktionen begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen. Unbestritten sind insbesondere der Vorschlag zur Sitzordnung und die Präzisierung der Abschreibung von Motionen. Auch die Kompetenzregelung zu Gunsten der Ratsleitung für Notsituationen wird im Grundsatz von allen Fraktionen unterstützt. Die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen äussern sich zu Rückmeldungen und Anregungen aus dem Vernehmlassungsverfahren.

### III. Änderungen in der Geschäftsordnung des Landrats

#### 1. Kompetenzregelung Ratsleitung

Die Arbeiten des Landrats und seiner Organe richten sich nach der Geschäftsordnung des Landrats, die der Landrat gestützt auf die Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) beschlossen hat. Für Änderungen seiner Geschäftsordnung ist der Landrat zuständig. Die aktuelle Pandemie-Situation macht jedoch bewusst, dass generell in einer Ausnahme- oder Notsituation nicht auszuschliessen ist, dass es dem Landrat oder den landrätlichen Kommissionen gestützt auf die geltenden Bestimmungen seiner Geschäftsordnung allenfalls gar nicht möglich wäre, Beschlüsse zu fassen oder zu tagen, ohne vorher die eigene Geschäftsordnung anzupassen. Um den Ratsbetrieb auch in Notsituationen sicherzustellen, soll deshalb in der GO eine Kompetenzregelung zu Gunsten der Ratsleitung aufgenommen werden.

#### Bemerkungen zu Artikel 25a (neu): Notsituationen

Damit der Ratsbetrieb auch in Notsituationen aufrechterhalten werden kann und der Landrat seine verfassungsmässigen Aufgaben wahrnehmen kann, soll die Ratsleitung die Möglichkeit und die Kompetenz erhalten, ausnahmsweise Abweichungen von der GO zu beschliessen. Angestrebt wird mit dieser neuen Bestimmung, dass die Ratsleitung in einer Notsituation möglichst flexibel reagieren und handeln kann, ohne vorher die eigene Geschäftsordnung durch den Landrat ändern zu lassen. Denn eine GO-Änderung benötigt jeweils einen zeitlichen Vorlauf. Die Regelung für Notsituationen soll vor allem auch eingeführt werden für den Fall, dass der Landrat unter den geltenden Bestimmungen gar nicht zusammenkommen könnte. In der Ratsleitung sind alle Fraktionen mit je einer Stimme vertreten. Alle Fraktionen sind demnach einbezogen und haben das gleiche Stimmrecht, wenn die Ratsleitung in einer Notsituation beschliesst, von den geltenden GO-Bestimmungen abzuweichen.

#### Artikel 25a Absatz 1: Sicherstellung und Gewährleistung des Ratsbetriebs in Notsituationen

Artikel 25a führt in Absatz 1 verschiedene Bereiche auf, von denen die Ratsleitung in einer Notsituation Abweichungen beschliessen kann. Mögliche Abweichungen können insbesondere Fristen und Termine, Örtlichkeiten, Zugang der Öffentlichkeit und der Medien zu Sitzungen des Landrats, Anwesenheitspflichten sowie Zuständigkeiten betreffen, welche in der GO festgelegt sind.

Gemäss Vernehmlassung nicht umstritten sind mögliche Abweichungen von Fristen und Terminen, Örtlichkeiten, Zugang der Öffentlichkeit und der Medien zu Sitzungen des Landrats sowie Zuständigkeiten. Rückmeldungen gibt es hingegen zur physischen Anwesenheit der Ratsmitglieder. Gemäss Vernehmlassung begrüssen die FDP-Fraktion und die SVP-Fraktion ausdrücklich die physische Anwesenheit der Ratsmitglieder bei Sessionen. Auch die SP/Grüne-Fraktion unterstützt die Formulierung in Artikel 25a. Die CVP-Fraktion begrüsst zwar, dass das physische Zusammenkommen des Parlaments als prioritär beurteilt wird, stört sich aber, dass einzelnen Ratsmitgliedern aufgrund von Isolation und Quarantäne eine Teilnahme an der Session verwehrt sei. Sie regt in der Vernehmlassung deshalb an, die digitale Stimmabgabe zuhanden der Session im Fall einer auf behördlichen Massnahme oder einer auf Naturkatastrophe basierenden Abwesenheit zu prüfen.

Nach Artikel 80 der Verfassung des Kantons Uri ist eine Behörde beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Dies wiederholt auch die GO für den Landrat in Artikel 83 mit Verweis auf die genannte Bestimmung der Kantonsverfassung. Der Landrat ist somit gemäss Kantonsverfassung beschlussfähig, wenn mindestens 33 Mitglieder anwesend sind. Die Ratsleitung erachtet das Debattieren vor Ort und das (physische) Zusammenkommen des Parlaments, dessen Sitzungen öffentlich sind, als wichtig und wesentlich für die Beschlussfassung der Legislative. Zudem sind auch Gespräche und Meinungs austausch neben den Debatten bedeutsam und wertvoll, um Kompromisse zu finden.

Oberstes Ziel ist es weiterhin, dass der Landrat zu den Sessionen physisch zusammenkommen kann. Bis anhin lässt sich denn auch nicht feststellen, dass mehr Ratsmitglieder bei Sessionen wegen Quarantänemassnahmen fehlen, als bei Sessionen, die vor der Corona-Pandemie stattfanden. Die Möglichkeit, von der physischen Anwesenheit bei Sessionen Abweichungen zu beschliessen und beispielsweise über eine virtuelle Teilnahme oder digitale Stimmabgabe die Meinung einzuholen, ist für Sessionen des Landrats auch gestützt auf die Vernehmlassung restriktiv zu handhaben. Ausnahmen von der physischen Anwesenheit bei Sessionen des Landrats sind auf eigentliche Notsituationen zu beschränken. Fehlen nur einzelne Ratsmitglieder, wie dies auch in früheren Sessionen vorkam, sollen diese nicht digital an der physischen Session teilnehmen und abstimmen, selbst wenn ihre Abwesenheit auf einer behördlichen Massnahme oder einer Naturkatastrophe basiert. Nur wenn es die Sicherstellung und Gewährleistung des Ratsbetriebs verlangt, soll von der physischen Anwesenheit abgewichen werden.

Sollte beispielsweise eine ganze Fraktion an einer Session wegen behördlich angeordneten Quarantänemassnahmen fehlen, könnte der Ratsbetrieb nach Ansicht der Ratsleitung kaum sichergestellt und Beschlüsse nicht mit der erforderlichen Abstützung und Legitimation getroffen werden. Wenn der Landrat in einer solchen Situation trotzdem dringende Beschlüsse fassen und eine Session durchführen müsste, hätte die Ratsleitung die Möglichkeit, von der (physischen) Anwesenheitspflicht Abweichungen zu beschliessen und beispielsweise eine virtuelle Teilnahme oder digitale Stimmabgabe zu ermöglichen. Die Ratsleitung hätte aber auch die Möglichkeit, kurzfristig einen neuen Sessionstermin festzulegen, damit nach Ablauf der Quarantänefrist alle Fraktionen im Rat physisch anwesend sein könnten, auch wenn mit einer kurzfristigen Verschiebung die in der GO vorgegebenen Fristen für die Einberufung einer Session nicht eingehalten würden.

Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Formulierung für Absatz 1 soll deshalb unverändert übernommen werden. Zumal damit nicht ausgeschlossen ist, dass in einer ausserordentlichen Situation abwesende Ratsmitglieder ihre Stimme zuhanden der Session abgeben könnten. Mit dem Hinweis, dass es um die Sicherstellung und Gewährleistung des Ratsbetriebs geht, wird aber verdeutlicht, dass einzelne abwesende Ratsmitglieder nicht zugeschaltet werden sollen - unabhängig davon, welches der Grund für ihre Abwesenheit ist.

Damit der Landrat auch in einer Ausnahmesituation seine verfassungsmässigen Aufgaben wahrnehmen kann, erhält die Ratsleitung mit Artikel 25a Absatz 1 neu die Möglichkeit und Kompetenz, von den geltenden GO-Bestimmungen abzuweichen, ohne dass vorab der gesamte Landrat die GO entsprechend anpassen müsste. Die Bestimmung soll für eigentliche Notsituationen Auswege ermöglichen. Es geht bei der vorgeschlagenen Regelung darum, in einer Ausnahme- oder Notsituation von

den geltenden GO-Bestimmungen abweichen zu können, damit der Ratsbetrieb sichergestellt und der Landrat seine Aufgaben wahrnehmen kann. Die Ratsleitung erhält mit dieser Bestimmung eine grosse Kompetenz. Von den Bestimmungen der GO soll deshalb nicht ohne Not abgewichen werden.

#### Artikel 25a Absatz 2: Ausserordentliche Verfahren für landrätliche Kommissionen

Im Unterschied zu Sessionen des gesamten Landrats sollen für Verhandlungen und Beschlüsse, welche landrätliche Kommissionen dringend durchzuführen und zu fassen haben, neu ausdrücklich auch Verfahren zulässig sein, bei denen die Kommissionsmitglieder nicht physisch anwesend sind. Nach Artikel 41 Absatz 1 GO sind landrätliche Kommissionen verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die landrätlichen Sachkommissionen bestehen aus sieben Mitgliedern. Um einen Beschluss zu fassen, müssen gemäss GO somit mindestens vier Mitglieder anwesend sein. Aufsichtskommissionen bestehen aus elf Mitgliedern. Somit müssen bei Aufsichtskommissionen mindestens sechs Mitglieder anwesend sein. Muss eine Kommission dringend eine Vorlage beraten und einen Beschluss fassen, ist es beispielsweise wegen einer Pandemie, eines Erdbebens oder anderen Katastrophen nicht sicher, dass eine landrätliche Kommission sich auch tatsächlich rasch und physisch treffen kann. Praxisgemäss fasst die Finanzkommission bereits heute Beschlüsse im Zirkularverfahren. Namentlich dann, wenn sie innert fünf Tagen die Dringlichkeit eines Vorschusskredits zu beurteilen hat, sonst liesse sich die gesetzlich vorgegebene kurze Frist nicht einhalten.

Liegt ein dringender Fall vor, sollen für landrätliche Kommissionen deshalb neben Zirkulationsbeschlüssen, auch Telefon- oder Videokonferenzen ermöglicht werden. Die in Absatz 2 vorgeschlagene Formulierung lehnt sich an eine Bestimmung an, wie sie der Regierungsrat für seine Verhandlungen in dringenden Fällen geregelt hat (Art. 24 Verordnung über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit; RB 2.3321). Gegenüber der Vernehmlassungsfassung wird die Bestimmung so angepasst, dass ausserordentliche Verfahren nicht nur für Beschlussfassungen der Kommissionen, sondern beispielsweise auch für eine dringende Informationssitzung ermöglicht werden. Nicht als dringender Fall im Sinn dieser Bestimmung gelten, wie dies in der Vernehmlassung aufgeworfen wird, Isolations- und Quarantänemassnahmen. Nicht die behördlichen Massnahmen sind ein dringender Fall, sondern dass die Kommission dringend ein Geschäft zu behandeln hat, weil andernfalls beispielsweise Fristen für eine Volksabstimmung nicht eingehalten oder Kredite nicht rechtzeitig vorberaten oder ausgelöst werden können.

Mit der vorliegenden Bestimmung werden für dringende Fälle solche ausserordentliche Verfahren grundsätzlich ermöglicht. Im Einzelfall hat nicht die Ratsleitung zu beurteilen oder gar zu bewilligen, ob ein ausserordentliches Verfahren gewählt wird. Das wäre weder praktikabel noch zielführend. Ob und wenn ja, welches ausserordentliche Verfahren angewendet wird, ist Sache der jeweiligen Kommission. Nach Ansicht der Ratsleitung sollen die Kommissionssitzungen allerdings entweder physisch oder virtuell, nicht aber in gemischter Form (hybrid) stattfinden. Zudem eignet sich nicht jedes Geschäft für eine Beratung mittels Telefon- oder Videokonferenz. Ungeeignet für Telefon- oder Videokonferenzen sind nach Ansicht der Ratsleitung komplexe Gesetzgebungsvorhaben. Für die Durchführung von ausserordentlichen Verfahren durch die landrätlichen Kommissionen erlässt die Ratsleitung Weisungen, soweit dies erforderlich ist.

## 2. Sitzordnung

Bei Sitzungen des Landrats sitzen die Ratsmitglieder nach Fraktionszugehörigkeit und innerhalb des Fraktionsblocks nach Gemeinden. Die bisher massgebende Reihenfolge der Gemeinden ergab sich aus der Kantonsverfassung. Die Verfassung des Kantons Uri von 1984 führte die Einwohnergemeinden wie folgt auf (Art. 67):

1. Altdorf
2. Bürglen
3. Silenen mit Amsteg und Bristen
4. Schattdorf
5. Spiringen mit Urnerboden
6. Erstfeld
7. Wassen mit Meien
8. Seelisberg
9. Attinghausen
10. Seedorf
11. Sisikon
12. Isenthal
13. Flüelen
14. Unterschächen
15. Gurnellen
16. Bauen
17. Göschenen mit Göscheneralp
18. Andermatt
19. Hospental mit Zumdorf
20. Realp

Die gleiche Reihenfolge findet sich bereits in der Verfassung des Kantons Uri von 1888. Um Gemeindefusionen zu ermöglichen, wurde im Jahr 2013 Artikel 67 der Verfassung des Kantons Uri von 1984 geändert. Seit dieser Verfassungsänderung wird keine konkrete Anzahl bei den Einwohnergemeinden mehr erwähnt und selbstverständlich auch keine Reihenfolge mehr aufgeführt. Die gewohnheitsrechtliche Reihenfolge der bisherigen Verfassungsbestimmung wurde vom Landrat in der Sitzordnung bis anhin jedoch beibehalten. Fusionen von Gemeinden beeinflussen die bisherige «verfassungsmässige Reihenfolge der Gemeinden» und damit die Sitzordnung im Landrat. Deshalb soll eine offenere Formulierung in der GO aufgenommen werden.

### Bemerkungen zu Artikel 75 Absatz 2

Auf 1. Januar 2021 haben die Gemeinden Seedorf und Bauen fusioniert. Die fusionierte Gemeinde heisst «Seedorf». Deshalb soll auch in Artikel 75 Absatz 2 GO verzichtet werden, auf die (bisherige) verfassungsmässige Reihenfolge zu verweisen. Gleichzeitig soll die gelebte Praxis in der GO aufgenommen werden, die Sitzordnung nicht nur nach der Juni-Session - also nach der Wahl der Ratsleitung - festzulegen. Denn die Sitzordnung wird jeweils auch angepasst, wenn während der Amtsdauer Landratsmitglieder aus dem Rat ausscheiden und ersetzt werden.

Die Ratsmitglieder sitzen weiterhin nach Fraktionen. In Artikel 75 GO wird jedoch auf eine vorgeschriebene Reihenfolge innerhalb des Fraktionsblocks verzichtet. Die Ratsleitung soll die Sitzordnung auf Vorschlag des Ratssekretariats festlegen. Diese Formulierung gibt die Möglichkeit, die Sitzordnung den jeweiligen Vorstellungen und Gegebenheiten entsprechend festzulegen. So wäre es denkbar, für die Sitzordnung weiterhin die bisherige Reihenfolge der Gemeinden (gemäss der inzwischen aufgehobenen Verfassungsbestimmung) beizubehalten bzw. bei fusionierten Gemeinden diese Reihenfolge entsprechend der Fusion anzupassen. Stattdessen könnte aber auch innerhalb der Fraktionsblöcke künftig beispielsweise die alphabetische Reihenfolge der Gemeinden gewählt oder die Bevölkerungsstärke der Gemeinden berücksichtigt werden. Auch eine Sitzordnung unabhängig von den jeweiligen Gemeinden, bspw. nach Anciennität der Fraktionsmitglieder oder in alphabetischer Reihenfolge der Ratsmitglieder, wäre denkbar. Dies scheint aus heutiger Sicht jedoch weniger sinnvoll, da eine solche Ordnung bei jedem Wechsel zu Rochaden führen würde. Weniger Wechseln unterworfen ist die alphabetische Reihenfolge der Gemeinden.

### **3. Abschreibung von Motionen**

Gemäss geltender GO erklärt der Landrat erheblich erklärte Motionen, «die erfüllt oder nicht mehr weiterzubearbeiten sind, mit dem entsprechenden Sachgeschäft oder mit dem Beschluss zum Rechenschaftsbericht als erledigt» (Art. 118). Anlässlich der Session vom 11. November 2020 hat der Landrat bei der Beratung des Rechenschaftsberichts die Motion von Landrätin Céline Huber betreffend Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine nachhaltige Finanzierung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen - entgegen des Antrags des Regierungsrats - nicht abgeschrieben. Kritisiert in der landrätlichen Beratung wurde v. a. das Vorgehen für die Abschreibung. Denn mit der Erheblicherklärung einer Motion wird der Regierungsrat verpflichtet, dem Landrat einen Entwurf zu einem Rechtserschluss des Landrats oder des Volks oder zu einem Beschluss vorzulegen, zu dem der Landrat zuständig ist (Art. 115 GO).

Bei der fraglichen Motion wurde zwar ein Vernehmlassungsverfahren zur Schaffung einer rechtlichen Grundlage durchgeführt. Als Grund für die Abschreibung der Motion führte der Regierungsrat aus, die Vernehmlassung habe gezeigt, dass «die ganz grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden das Gesetz insgesamt als unnötig ablehnt und der bisherigen Regelung den klaren Vorzug gibt». Damit wurde die vom Landrat erheblich erklärte Motion aus Sicht des Landrats nicht erfüllt. Der Landrat war denn auch nicht damit einverstanden, dass der Regierungsrat nach der von ihm durchgeführten Vernehmlassung von sich aus entschied, dass die erheblich erklärte Motion Céline Huber nicht mehr weiterzubearbeiten sei und der Regierungsrat deshalb im Rahmen des Rechenschaftsberichts die Abschreibung der Motion beantragte. Der Entscheid, dass eine vom Landrat erheblich erklärte Motion nicht mehr weiterzubearbeiten ist, soll dem Landrat nicht mit einer Kurzbegründung im Rahmen des Rechenschaftsberichts, sondern mit einer separaten Vorlage beantragt werden. Dies soll in der GO präzisiert werden.

#### Bemerkungen zu Artikel 118

Mit der Erheblicherklärung einer Motion erhält der Regierungsrat einen Auftrag. Selbstverständlich steht bei der konkreten Umsetzung einer erheblich erklärten Motion ein gewisser Handlungsspiel-

raum offen. Der Regierungsrat soll jedoch nicht ihm allenfalls missliebige Aufträge quasi beiläufig zusammen mit dem Rechenschaftsbericht abschreiben lassen können. Indem ein «besonderer Bericht», also eine separate Vorlage an den Landrat, verlangt wird, wenn der Auftrag der Motion zwar nicht erfüllt, aber aus Sicht des Regierungsrats nicht mehr aufrechterhalten werden soll, wird erreicht, dass der Abschreibungsfrage besondere Aufmerksamkeit zukommt (vgl. Graf/Theiler/von Wyss, Kommentar zum Bundesgesetz über die Bundesversammlung [Parlamentsgesetz], Basel 2014; Art. 122: Behandlung angenommener Motionen). Begründet der Regierungsrat seinen Antrag auf Abschreibung in diesen Fällen mit einem eigenen Bericht, wird erzielt, dass die jeweils zuständige landrätliche Kommission die entsprechende Vorlage und die Gründe für eine Abschreibung prüfen und dem Landrat dazu Antrag stellen kann.

Die Fraktionen unterstützen die vorgesehene Regelung. Die SVP-Fraktion betont, dass die Bestimmung, wonach der Regierungsrat mit einem besonderen Bericht an den Landrat auch die Abschreibung einer nicht erfüllten Motion beantragen könne, nur in absoluten Ausnahmefällen zur Anwendung gelangen soll.

#### **4. Inkrafttreten**

Die Änderungen der GO sollen am 1. April 2021 in Kraft treten.

#### **IV. Antrag**

Gestützt auf diesen Bericht beantragt die Ratsleitung dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung der Geschäftsordnung des Landrats, wie sie in der Beilage enthalten ist, wird beschlossen.

#### **Beilagen**

- Änderung der Geschäftsordnung des Landrats (GO) (Beilage 1)
- Synoptische Darstellung der Änderung der GO (Beilage 2)

## **GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDRATS (GO)**

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Landrats vom 4. April 2020 (GO<sup>1</sup>) wird wie folgt geändert:

### **Artikel 25a** Notsituationen (neu)

<sup>1</sup> Zur Sicherstellung und Gewährleistung des Ratsbetriebs in Notsituationen ist die Ratsleitung ermächtigt, Abweichungen von der Geschäftsordnung des Landrats zu beschliessen. Dies betrifft insbesondere:

- a) Fristen und Termine;
- b) Örtlichkeiten;
- c) Zugang der Öffentlichkeit und der Medien zu Sitzungen des Landrats;
- d) Anwesenheitspflichten;
- e) Zuständigkeiten.

<sup>2</sup> Für dringende Fälle kann die Ratsleitung für die landrätlichen Kommissionen ausserordentliche Verfahren vorsehen, wie Zirkulationsbeschlüsse, Telefonkonferenzen, Videokonferenzen und anderes. Für die Durchführung dieser Verfahren erlässt die Ratsleitung die erforderlichen Weisungen.

### **Artikel 75 Absatz 2**

Die übrigen Ratsmitglieder sitzen entsprechend ihrer Fraktionszugehörigkeit. Die Ratsleitung legt die Sitzordnung auf Vorschlag des Ratssekretariats fest.

### **Artikel 118** Abschreibung

<sup>1</sup> Erheblich erklärte Motionen, die erfüllt sind, erklärt der Landrat mit dem entsprechenden Sachgeschäft oder mit dem Beschluss zum periodischen Rechenschaftsbericht als erledigt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Abschreibung auch beantragen, wenn der Auftrag zwar nicht erfüllt ist, aber nicht aufrechterhalten werden soll. Der Antrag ist mit einem besonderen Bericht zu der abzuschreibenden Motion zu begründen.

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Ruedy Zraggen

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann